

# Gewässerverband Spree-Neiße

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Unterhaltungsplan für Gewässer II. Ordnung Saison 2017/ 18 (ungerades Jahr)



Rodung von Baumstubben in Willmersdorf nach vorheriger Holzung



Punktuelle Grundräumung/ Abflusshindernisse



Spülung einer verstopften Verrohrung in Sembten

Verfasser und  
Unterhaltungspflichtiger:

Gewässerverband  
Spree - Neiße  
Am Gr. Spreewehr 8  
03044 Cottbus

Tel 0355/ 289 137 -0  
Fax 0355/ 289 137 -111

Email: [info@spngew.de](mailto:info@spngew.de)

**Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis:.....	2
1. Vorbemerkung.....	3
1.1. Fortschreibung des aktuellen GU-Planes aus den Vorjahren .....	3
1.2. Änderung des Verbandsgebietes nach ezg25 gegenüber dem Vorjahr .....	3
1.3. Festsetzung von Einzugs- und Bearbeitungsgebieten.....	3
2. Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht .....	4
3. Änderungen im Gewässerkataster .....	4
4. Erkenntnisse der Gewässerschauen .....	4
5. Unterhaltungsgrundsätze.....	5
5.1. Klassifizierung der zu unterhaltenden Gewässer (Gewässertyp).....	5
5.2. Hinweise zur Kartendarstellung in den GU-Plänen .....	6
6. Grundsätze zur Kostentragung .....	6
6.1. Beitragsfinanzierte Unterhaltungsleistungen - Kalkulation .....	7
6.2. Regelunterhaltungsleistungen .....	8
7. Wasserbehörden/ verfassende Stelle .....	9
8. Inkrafttreten .....	10

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abkürzung	Langfassung/ Bedeutung	Hinweise (Herausgeber)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	(Land Bbg)
ezg25	oberirdische Einzugsgebiete	(LFU Land Bbg)
EZG	Einzugs- und Bearbeitungsgebiete	Gewässerverband Spree-Neiße
GU	Gewässerunterhaltung	
GUVG	Gewässerunterhaltungsverbandsgesetz	(Land Bbg)
GV	Gewässerverband	gemeint ist unser Verband
GVB	Gesetz- und Verordnungsblatt	(Land Bbg)
LK	Landkreis	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
LfU	Landesamt f. Umwelt	des Landes Brandenburg
MUGV	Min. f. Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz	des Landes Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet	
QS	Querschnitt	Als Gewässerquerschnitt
WBV	Wasser- und Bodenverband	im Sinne des WVG
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	(Bund)
WVG	Wasserverbandsgesetz	(Bund)
VG	Verbandsgebiet	

## 1. Vorbemerkung

### 1.1. Fortschreibung des aktuellen GU-Planes aus den Vorjahren

Dieser Plan bezieht sich ausdrücklich nur auf die im Kataster geführten Gewässer II. Ordnung, und die uns gesetzlich hierzu übertragene Unterhaltungspflicht!

Der vorliegende Unterhaltungsplan ist die logische Fortschreibung des Planes der Saison 2016/17 und ist diesem gegenüber nur geringfügig geändert. Dies sind zumeist kleinere Anpassungen im Gewässerkataster und Einstufung in die jeweiligen Unterhaltungstypen.

### 1.2. Änderung des Verbandsgebietes nach ezg25 gegenüber dem Vorjahr

Gegenüber dem Vorjahr gab es keine Gebietsveränderungen.

Seit 2014 setzt sich das Verbandsgebiet nicht mehr aus Gemeinden sondern aus Einzugsgebieten des oberirdischen Wasserabflusses („ezg“) zusammen. Maßgeblich sind die, vom Wasserwirtschaftsamt des Landes (beim LFU) herausgegebenen sogenannten „ezg25“.

### 1.3. Festsetzung von Einzugs- und Bearbeitungsgebieten

Wir untergliedern unser Verbandsgebiet in folgende Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (EZG):

Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (EZG)		Wichtige enthaltene Hauptgewässer (Auszug)
A	Buderoser Mühlenfließ	alte Mutter, Klosterbuschgraben, Graben IV Guben, Wilschwitzer Fließ, Goldwasser, Lutzke, Rosengraben
B	Schwarzes Fließ	Schwarzes Fließ, Altes Mutterfließ, Alter Vater, Randgraben Atterwasch, Seegraben Grabko, Bullengraben Bärenklau
C	Moaske u. Eilenzfließ	Moaske (alias Hauptgraben) und Eilenzfließ
D	Naundorfer Niederung	Gräben der Niederung u. vom ursprgl. EZG mittlere Malxe abgetrennte
E	L. Neiße oh. Forst	Gräben 5 – 9 Bademeusel, Gräben Pusack, Bahren, Zelz...
F	Föhrenfließ	Jämlitzer Schulgraben, Ließgraben, Gr. Dübener Wasser alias Parkgraben Kl. Düben, Dorfgräben Wolfshain und Horlitz
G	Untere Malxe	Malxe uh. Peitz, Langer Kanal, Brussengraben-Fuchsluchgraben, Ziegeleigraben, Garkoschke, westl. Präsidentengraben
H	Mittlere Malxe	Malxe oh. Mündung Golzgraben bis Heinersbrück, Golzgraben, Östl. Präsidentengraben, Tauergraben, Drewitzer Graben, Puschelnitza und das sonstige Jänschwalder Lasszinswiesengebiet
J	Tranitz	Tranitz alias Mühlenfließ, alias Dubitzgraben Reuthen; Roggosener Grenzgraben, Panzergraben, Heidegraben Kahsel, Bloischdorfer Hauptgraben
K	Jether Grenzfließ	Jether Grenzfließ, Erlenfließ/ Erlengraben, Graben 29 Kl. Kölzig; Gräben 30, 31, 32 Gahry
L	Obere Malxe <i>oh. Malxe-Neiße-Kanal</i>	Forster Gräben 10, 11, 13, 18, Mühlbuschgraben Preschen, Graben 37 Jamno, Graben 4 Gosda
M	Hammergraben	Hammerstrom, Hammergraben, Schwarzer Graben, Mauster Graben, Willmersdorfer Hauptgraben
N	Tranitzableiter zur Spree	Abschlag Tranitz-Spree und Gewässer die dieser aufnimmt; der Spree zulaufende Gräben oh. Cottbus bis uh. Talsperre Spremberg
P	Spree oh. Stausee	Hühnerwasser, Parkgraben Sellessen, Wiesengraben Spremberg
Q	Struga	(Bbg-Teil ezg der Struga/ Sachsen = Gräben in Lieskau)
R	Landgraben	Gräben Proschim, Haidemühl und Terpe
S	Große Fließ	Schmogrower Gräben, Stutereigraben

Jedem bedeutenderem Gewässer wird im „ezg25“-Modell des Landes ein eigenes Einzugsgebiet zugeordnet. Mehrere dieser „ezg25“ bilden dann zusammen ein Teileinzugsgebiet. So besteht das Teileinzugsgebiet des „Jether Grenzfließ“ z.B. aus 5 einzelnen „ezg25“.

Die ezg25 sind auf den GU-Karten dargestellt.

## 2. Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht

Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit. Dieser Unterhaltungsplan beinhaltet die Gewässer II. Ordnung für die wir als Gewässerunterhaltungsverband gem. § 79 (1) BbgWG (zu § 40 WHG) sachlich zuständig sind.

Der erforderliche Umfang der Unterhaltung richtet sich nach § 39 WHG (§ 78 BbgWG). Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Gewässerbettes einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Dazu gehören auch die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer, insbesondere:

- a. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung des Wasserabflusses
- b. Erhaltung der Ufer, deren Bepflanzung und ggf. Freihaltung.
- c. Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen
- d. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Hierbei sind die Bewirtschaftungsziele – soweit bereits bekannt - zu beachten.

## 3. Änderungen im Gewässerkataster

### Durch Entscheidungen unterer Wasserbehörden sind Gewässer hinzugekommen:

- A5.22 Graben am Wilschwitzer Fließ  
alias Dorfgraben Wilschwitz Status B-Gewässer
- L9.21 Binnengr. 5 Döbern Status C-Gewässer
- M5.82 Binnengr. 14 Maust Status C-Gewässer
- L1.121 Bigr. 2 Eulo Status C- Gewässer

### Folgende Gewässer wurden erstmalig benannt bzw. umbenannt

- L1.122 Binnengr. 1 Eulo. Bisher L1.21 wegen Neuaufnahme des Binnengr. 2 Eulo
- N8.15 Binnengr. 1 Laubsdf. Bisher J2.53 liegt im EZG N
- D1.2 Graben H Bohrau bisher ohne Gewässer Dritter (Grubenwasserableiter)
- D1.21 Bohrauer Vorfluter bisher ohne mündet in D1.2 „Graben H Bohrau“

### Folgende Gewässer werden in den Status „Gewässer Dritter“ geändert

- B6.7a bis c Stichgräben im Moor Atterwasch Stichgräben innerhalb des Flurstücks 8
- G2.111a ff Stichgräben im Moor Tannwald verfüllte Gräben alle innerhalb Flurstk 87

Die Moorgräben liegen als Gewässer Dritter nicht in der Unterhaltungspflicht des Verbandes. Sie sollten zudem aufgrund ihrer Lage in den Mooren auch nicht unterhalten werden

## 4. Erkenntnisse der Gewässerschauen

Die durchgeführten Gewässerschauen ergaben **keine** generellen Änderungen bezüglich der bislang praktizierten Grundsätze in der Gewässerunterhaltung.

Punktuelle Hinweise stehen in der Tab. „GU-Plan“, in der Spalte „Aufgaben aus Gew.-schauen“.

## 5. Unterhaltungsgrundsätze

### **Allgemeine Grundsätze:**

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach dem Erfordernis. Gewässer sollen nicht soweit wie möglich, sondern nur soweit wie erforderlich bzw. geboten unterhalten werden. Bei der Betrachtung ist generell zwischen den natürlichen/ naturnahen Gewässern einerseits und den künstlichen Gewässern (Meliorationsgräben) andererseits zu unterscheiden.

#### a) Natürliche und naturnahe, künstliche Gewässer

Ihre Unterhaltung folgt i.d.R. der Fließgewässerrichtlinie des Landes Brandenburg. Für natürliche und naturnahe künstliche Gewässer steht als Hauptziel die Erreichung des jeweiligen Gewässertypischen Leitbildes gem. der EG Wasserrahmenrichtlinie 60/2000.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen:

- zunächst den Ist-Zustand sichern – es gilt ein allgemeines Verschlechterungsverbot
- mittelfristig den Zielzustand gem. Leitbild erreichen helfen.

#### b) künstliche bzw. stark veränderte natürliche Gewässer

Die im Zuge der Melioration angelegten/ veränderte Gewässer sind Teil der modernen Kulturlandschaft. Für diese Gewässer ist der Umfang der Unterhaltung eng mit Ihrer Funktion verbunden. Sie können nicht nach den Kriterien der natürlichen Gewässer gemessen werden, sollten sich diesen aber möglichst ggf. schrittweise annähern.

### 5.1. Klassifizierung der zu unterhaltenden Gewässer (Gewässertyp)

Die GV-interne Einstufung der Gewässer in Gewässertypen dient vorrangig der Abstufung unterschiedlicher Unterhaltungsaufwendungen. Diese stellen dann den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

Typ	Benennung	Anmerkung
1	Gewässer I. Ordnung	Unterhaltungspflicht des Landes Bbg <b>Nicht Gegenstand dieses Planes!</b>
2	Hauptvorfluter	Gewässer mit besonderer, überregionaler Bedeutung
3	Regionale Vorflut	Gewässer mit besonderer, regionaler Bedeutung
4	Naturnahe Vorflut	Haupt- und Regionalvorfluter, die aufgrund ihres Gewässerzustandes, -umfeldes weitgehend naturnah sind.
5	A Gewässer	Natürliche/ künstliche Gewässer mit hoher wawi. Bedeutung
6	B Gewässer	Natürliche/ künstliche Gewässer mit mittlerer/ geringer wawi. Bedeutung
7	C Gewässer (temporäre Gewässer)	zeitweise wasserführende, natürliche/ künstliche Gewässer
8	D Gewässer (trockene Gewässer)	i.d. Regel ganzjährig trocken liegende natürliche/ künstliche Gewässer
9	Rohrleitungen	verrohrte, naturfremde, künstliche Gewässer, oder größere Gewässerabschnitte, sofern sie Gewässer II. Ordnung sind
10	Gewässer Dritter	Natürliche / künstliche Gewässer Dritter, insbesondere der Binnenfischerei und des Bergbaus <b>Nicht Gegenstand dieses Planes!</b>
11	Meliorationsanlage; und Drainagen	Sind selbst keine Gewässer im Sinne BbgWG, jedoch im Kataster informativ mitgeführt. <b>Nicht Gegenstand dieses Planes!</b>

Tab. Verbandsinterne Gewässertypen

## 5.2. Hinweise zur Kartendarstellung in den GU-Plänen

Die Karten sind nach den Einzugsgebieten sortiert. (siehe „[Übersichtskarte ezg](#)“)

Die maximale Blattgröße der Unterhaltungspläne beträgt A2, der Regelmaßstab ist 1:10.000 bzw. 1:15.000. Dadurch lassen sich die Karten auch noch im A3-Format lesbar ausdrucken.

Die Karten enthalten folgende wichtige Informationen:

- Die Verbandsgrenze auf Basis 01.01.2017 (als rote Strich – 2Punkt-Linie)
- Die „ezg25“-Grenzen (als grüne Linien)
- Die „ezg25“-Flächen der angrenzenden Einzugsgebiete sind jeweils vollflächig, matt überdeckt. Hierdurch wird die Zusammengehörigkeit der Gewässer zum betreffenden Gebiet stärker verdeutlicht.
- Darstellung der Gewässer nach „Gewässertyp“ (maßgeblich für den Unterhaltungsaufwand)
- Gewässernummern des Verbandes. (Stand 04/2017)
- Informativ sind bekannte Bauwerke (Brücken, Durchlässe, Schächte, Stau, Stützschwellen) dargestellt.
- Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sind zum Stand 2014 ausgewiesen.
- Informativ sind die (uns bekannten) Hauptleitungen der Melioration dargestellt. Sie sind zwar selbst keine Gewässer, jedoch von Bedeutung für das Verständnis der Be- und Entwässerung (Bewirtschaftung).
- **Nicht** dargestellt sind Gewässer Dritter (Betriebsgewässer, Teichüberleiter, Teichausleiter, ...)

### **Anmerkung zur verbandseigenen Nummerierung der Gewässer**

Bei der Verbandsgründung entstanden die Gewässernummern durch die Zuordnung der Gewässer in Baulose (z.B. **19.33**) entspricht (**Baulos 19**, **Graben Nr.33**).

Es gab dabei keine klare Bindung zwischen Baulosen und EZG. Einerseits enthält jedes EZG mehrere Baulose und andererseits tauchen einzelne Baulose in mehreren EZG auf.

2011 haben wir die eine Gewässerbenennung **nach Einzugsgebieten** eingeführt, sind hier also dem „ezg25“-Modell des Landes vorausgeeilt. Zur Unterscheidung von der bisherigen Los-Nr. beginnt die neue Nummerierung mit einem Buchstaben für das betreffende EZG. Das System basiert auf dem Prinzip der Nummerierung von der Mündung zur Quelle.

**Beispiel:** **B2.11** „Graben vom Blauen Wunder“

<b>B</b>	EZG „B“	= Schwarze Fließ
<b>B2</b>	2te Hauptgewässer im EZG „B“	= Altes Mutterfließ
<b>B2.1</b>	1te Abzw. vom „Altes Mutterfließ“	= Krähenbuschgraben
<b>B2.11</b>	1te Abzw. vom Krähenbuschgraben	= Graben vom blauen Wunder

**B 2.5c** Mit Kleinbuchstaben versehene Gewässer sind untergeordnete Stichgräben.

**H1A** Mit Großbuchstaben versehene Gewässer (z.B. **H1A** und **H1B**) bezeichnen die Teilabschnitte **A** und **B** ein und desselben Gewässers (hier die „H“ = Malxe).

## 6. Grundsätze zur Kostentragung

Die Beiträge für die Gewässerunterhaltung sind gem. §29 WVG öffentliche Abgaben, welche gem. §29 (1) WVG in Verbindung mit §80 BbgWG an das Grundeigentum gebunden sind. Beitragspflichtig sind, mit Ausnahme der Flächen der Gewässer I. Ordnung (vgl. § 79 (2) BbgWG), alle Grundstücksflächen im Verbandsgebiet.

Für die Kostendeckung der Pflichtaufgaben gilt somit das Solidarprinzip aller Grundeigentümer im Verbandsgebiet.

Soweit die Allgemeinheit für die Kosten der im öffentlichen Interesse liegenden Pflichtleistungen aufkommt bedeutet dies im Umkehrschluss, dass darüber hinausgehende Mehraufwendungen durch den Eigentümer, Vorteilnehmer, Verursacher... zu erstatten sind. (Erschwerisse gem. § 85 BbgWG und Störer nach WHG §41).

### 6.1. Beitragsfinanzierte Unterhaltungsleistungen - Kalkulation

Die Kalkulation der Unterhaltungskosten muss alle kostenrelevanten Aufwendungen beinhalten, die zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind.

Dies sind zuerst die direkt zuordenbaren Kosten für die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die über Selbstkostensätze und Mengeneinheiten veranschlagt werden.

Im Weiteren sind auch die Aufwendungen für die Verbandsorgane und die Verwaltung als indirekte Kosten über die Beiträge zu decken, soweit sie durch die Erfüllung der Aufgaben an den Gewässern II. Ordnung entstehen.

Der Beitragssatz ergibt sich aus der Formel:

$$\text{Beitrag} = \frac{\text{Umlagefähige Unterhaltungsaufwendungen}}{\text{beitragspflichtige Verbandsfläche}} \quad \text{in (€/ha im Jahr)}$$

mit:

$$\text{abzgl.} \frac{\text{Summe aller Aufwendungen in Geld} + \text{Erschwerisse und Kostenerstattungen Dritter}}{\text{Umlagefähiger Unterhaltungsaufwendungen}}$$

Der Gewässereinstufung folgend geht der vorliegende Unterhaltungsplan von einer abgestuften Unterhaltungsaufwendung gem. nachfolgender Tabelle aus.

ID Gewässer-Typ	Sohl- krautung	Böschungs- mahn	Mulchen	Ca. Grund- räumung
Hauptvorflut	80%	80%	50%	
Regionalvorflut	80%	70%	45%	
A Gewässer	70%	66%	40%	
B Gewässer	66%	40%	20%	
C Gewässer temporäre	33%	30%	n.Erf.	20%
D Gewässer trockene	20%	10%	-	10%
naturnahe Vorflut	25%	25%	20%	

Tab. Prinzip anteilige Unterhaltungsaufwendung (flächenbezogen)

Alle Beteiligten sind aufgerufen, die getroffenen Festlegungen in der Praxis zu prüfen.

Erforderliche Anpassungen werden dann in den Plan des Folgejahres übernommen, sodass eine kontinuierliche Fortschreibung gewährleistet wird.

#### **Anmerkung zum Beitragssatz**

Im Rahmen des HH-Beschlusses wurde der Beitragssatz von **6,65 €/ ha Jahr** durch die Verbandsversammlung beschlossen.

## 6.2. Regelunterhaltungsleistungen

### a) Grundleistung Mahd und Krautung

Nr.	Benennung	Turnus	Regelunterhaltung
1	Gewässer I. Ordnung		Nicht Gegenstand dieses Planes
2	Hauptvorfluter	jährlich ...	- regelmäßige Sohlkrautung mit Bestandsschutz
3	regionale Vorflut		- Böschungsmahd mit Bestandsschutz
4	naturnahe Vorflut	nach Erfordernis	- in naturnahe Abschnitten eingeschränkt - Sohl- und Böschungsmahd nur Abschnittsweise z.B. in Ortsbereichen
5	A – Gewässer	jährlich ...	- beidseitige Böschungsmahd mit Bestandschutz - abschnittsweise Sohlkrautung
6	B – Gewässer	nicht jährlich (Regel n= 0,5)	- Sohl- oder einseitige Böschungsmahd, - ... auch jahrweise aussetzend (2-jährig) - i.d.R. nach Erfordernis der Flächennutzung
7	C -Gewässer (temporär...)	Unterhaltung nur im Ausnahmefall	- Unterhaltung nur nach Erfordernis - i.d.R. in mehrjährigem Abstand als Grundräu- mung zur Erhaltung des Gewässers - Krautung nur in begründeten Sonderfällen
8	D - Gewässer (trocken...)	keine Unterhaltung	- Lediglich Gewässerkontrolle sonst - Unterhaltung nur als Verlandungsschutz
9	Rohrleitungen/ ver- rohrte Gewässer	Sicherung des schadlosen Ab- flusses	- bei Erfordernis Spülung - Leistung i.d.R. über Mehrkostenersatz gem. §85 BbgWG durch Eigentümer/ Vorteilhabenden
10	Gewässer Dritter	keine Unterhaltung	... da Betriebsanlagen
11	Meliorationsanlagen	keine Unterhaltung	Sind Teil der Grundstücke und keine Gewässer im Sinne des BbgWG. Eintragung nur informativ

### b) Mulchen/ Krautabfuhr/ Bodenabtransport

Nach § 84 BbgWG iVm. §§ 38 und 41 WHG, haben Eigentümer von Grundstücken am Gewässer und deren Hinterlieger die Einarbeitung/ Einebnung des Aushubs auf Ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Der Bodenabtransport und das Mulchen werden somit nicht als Standardleistung, sondern als besondere Aufwendung angesehen.

Diese wird in Absprache mit den Flächennutzern und Eigentümers bei Erfordernis ausgeführt, sofern dies die Erhaltung der Nutzbarkeit der Grundstücke erfordert.

### c) Grundräumung, Profilierungen

Grundräumungen werden nicht turnusmäßig, sondern nur nach Erfordernis ausgeführt, sofern:

- o der Verlandung des Gewässers entgegengewirkt werden muss
- o in Streckenabschnitten der schadlose Wasserabfluss behindert ist
- o der freie QS von Durchlässen/ Verrohrungen dies erfordert

Der Aufwand der Grundräumung steigt allerdings in dem Maße, wie die Sohlkrautung vermindert wird. In diese Sparte fällt auch der Einsatz der Bodenkantenfräse zur Entfernung von Verwallungen auf der Böschungsoberkante (z.B. Kraut- und Mulchreste mehrerer Jahre)

### d) Holzung

Der vorliegende Unterhaltungsplan beinhaltet zunächst die Holzungsarbeiten, die im Ergebnis der Gewässerschauen aufgenommen wurden. Im Zuge der diesjährigen Gewässerkrautung werden weitere notwendige Gehölzpflegearbeiten aufgenommen und zum Herbst in einen eigenständigen "Gehölzpflegeplan" zusammengestellt.

Kalkulativ sind die Gesamtaufwendungen f.d. Gehölzpflege über Stundensätze für Geräte und Personal veranschlagt.



Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der GV nicht Eigentümer der Bäume ist und daher auch nicht grundsätzlich für die Beseitigung von Gefahren durch Astwerk, Windbruch... zuständig. Die Holzung dient neben der Schaffung der „Baufreiheit“ für die effiziente, maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen.

Gehölze sind dann zwingend zu entfernen, wenn sie:

- Bauwerke und unterirdische Strecken gefährden
- den Abfluss unzulässig behindern.
- die erforderliche Zugänglichkeit zum Gewässer behindern/ erschweren und eine Unterhaltung anders nicht vertretbar möglich ist
- im Zuge von planmäßigen Gewässerentwicklungen durch Neupflanzen ersetzt werden sollen (Beseitigung untypischer Pflanzung und Monokulturen)

### **e) Spülung unterirdischer Strecken und Durchlässe**

Durchlässe und unterirdischen Gewässerstrecken sind Anlagen gem. §82 BbgWG. Für den Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb liegt die Sorgfaltspflicht zuerst beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Anlage.

Der Gewässerunterhaltungspflichtige (WBV) hat den schadlosen Wasserabfluss zu sichern, wobei den WBV anfallende Mehraufwendungen zu ersetzen sind (§85 BbgWG).

## **7. Wasserbehörden/ verfassende Stelle**

In Streitfällen zu Fragen der Gewässerunterhaltung entscheidet die jeweils territorial zuständige Untere Wasserbehörde (uWB) der Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Entsprechend der Zugehörigkeit der Verbandsflächen zu den Landkreisen sind dies:

<b>Landkreis Spree – Neiße</b> Dez. I SG, untere Wasserbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/ Lausitz	Untere Wasserbehörde Tel 03562/ 986 170 16 ...24; Fax 03562/ 986 170 88; E-Mail <a href="mailto:umweltamt@lkspn.de">umweltamt@lkspn.de</a>
<b>Stadt Cottbus – Umweltamt;</b> Am Neumarkt 5 03046 Cottbus	untere Wasserbehörde Tel. 0355/ 612 2881 Fax 0355/ 612 2704 E-Mail <a href="mailto:umweltamt@cottbus.de">umweltamt@cottbus.de</a>
<b>Landkreis Oder-Spree</b> (f.d. Teile des Amtes Neuzelle im VG) Breitscheidstraße 5 15848 Beeskow	Untere Wasserbehörde Tel. 03366 35-1692 Fax: 03366 35-2679 E-Mail <a href="mailto:umweltamt@l-os.de">umweltamt@l-os.de</a> ;
<b>Landkreis Dahme-Spreewald</b> (f.d. Teile des Amtes Lieberose im VG) Beethovenweg 14 15907 Lübben (Spreewald)	Untere Wasserbehörde Tel.: 03546 20-2333 Fax: 03546 20-2317 E-Mail <a href="mailto:umweltamt@dahme-spreewald.de">umweltamt@dahme-spreewald.de</a>
<b>Landkreis Oberspreewald Lausitz</b> (f.d. Teile der Gem. Neu-Seenland im VG) Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	untere Wasserbehörde Tel 03541/ 870-3437 E-Mail <a href="mailto:umweltamt@osl-online.de">umweltamt@osl-online.de</a>

**Verfassende Stelle** ist der Gewässerverband Spree-Neiße.

In Fragen der laufenden Gewässerunterhaltung stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Verfasser	Postanschrift	Gewässerverband Spree-Neiße Am Großen Spreewehr 8 in 03044 Cottbus Tel 0355/ 289 137 - 0 Fax 0355/ 289 137 111 email <a href="mailto:info@spngew.de">info@spngew.de</a> Internet <a href="http://www.spngew.de">www.spngew.de</a>
	Verbandsingenieur	Herr Ulrich Fehlig mobil 0170/ 288 23 71 Email <a href="mailto:fehlig@spngew.de">fehlig@spngew.de</a>
	Verbandstechnikerin	Frau Martina Exler mobil 0170/ 288 23 02 Email <a href="mailto:martina.exler@spngew.de">martina.exler@spngew.de</a>

## 8. Inkrafttreten

Dem Verbandsbeirat des GV Spree-Neiße wird der Plan umgehend zugestellt.

In seiner Sitzung am 01.06.2017 steht die Erteilung des Einvernehmens zum Unterhaltungsplan auf der Tagesordnung.

Vorbehaltlich der Zustimmungen der Landkreise Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spree, Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus tritt der Unterhaltungsplan am 1. Juli 2017 in Kraft.

Cottbus, am 28.04.2017

Ulrich Fehlig  
Verbandsingenieur